



An die
Damen und Herren
Mitglieder des Gemeinderats

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon 0711 216-0
Fax 0711 216-60686
E-Mail ob.buero@stuttgart.de

GZ: OB

2. Oktober 2019

Widerspruch nach § 43 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegen den Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung vom 26. September 2019 zum TOP 3 (Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Keltersiedlung (Zu 258) im Stadtbezirk Zuffenhausen Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 74 LBO mit Anregungen gem. § 3 (2) BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26. September 2019 den Bebauungsplan Keltersiedlung beschlossen.

Gegen diesen Beschluss lege ich nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemO

Widerspruch

ein.

Der Gemeinderat hat unter TOP 25 der Sitzung vom 17. Oktober 2019 erneut über den Bebauungsplan zu entscheiden.

Begründung:

Nach § 18 GemO darf der ehrenamtlich tätige Bürger weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn ihm die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Als Vorteil im Sinne des § 18 GemO ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage der betroffenen Person anzusehen.

Bereits die Gefahr einer Beeinflussung der Entscheidung durch eventuelle Sonderinteressen - der „böse Schein“ - soll mit § 18 GemO verhindert werden. Dementsprechend führt schon die Möglichkeit der individuellen Betroffenheit zum Ausschluss, wenn das Ratsmitglied quasi in eigener Sache entscheidet. Hiervon ausgehend besteht bei Herrn StR Adler ein Mitwirkungsverbot hinsichtlich des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan, da nicht nur über die Satzung, sondern implizit auch über die gegen den Plan erhobenen Anregungen und Bedenken, also Einwendungen, abgestimmt wird. Herr StR Adler hat selbst eine Einwendung gegen den Bebauungsplan erhoben, so dass er gleichsam über seine eigene Einwendung mitentscheiden würde, so dass ein individuelles Sonderinteresse gegeben ist.

Die Entscheidung über seine von ihm persönlich erhobene Einwendung reicht für die von § 18 GemO geforderte Möglichkeit eines individuellen Sonderinteresses, das zu einer Interessenkollision führen kann und das die Besorgnis begründet, dass das Gemeinderatsmitglied nicht mehr nur uneigennützig und zum Wohl der Gemeinde entscheidet, aus. Herr StR Adler hätte daher auch nicht beratend bei diesem TOP mitwirken dürfen.

Aus diesem Grund ist der Beschluss des Gemeinderats vom 26. September 2019 rechtswidrig.

Als Oberbürgermeister bin ich nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GemO verpflichtet, gesetzwidrigen Beschlüssen zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen


Fritz Kuhn